

Zusatzvereinbarung zum  
Netzzugangsvertrag  
betreffend die Beteiligung an einer  
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a EIWOG

abgeschlossen zwischen

Salzburg Netz GmbH  
Bayerhamerstraße 16  
5020 Salzburg

(im folgenden „Netzbetreiber“ oder „Salzburg Netz“ genannt)

und

Name: \_\_\_\_\_

im Folgenden als teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage  
bezeichnet

Zählpunktsbezeichnung (33-stellig): AT0040000 \_ \_ \_ \_ 0000000000000 \_ \_ \_ \_ \_

„Objektnummer“ (der gem. Erzeugungsanlage lt. Vereinbarung NB-Betreiber): dzt. keine

Technische Anlagennummer:

Geschäftspartnernummer: 1 \_ \_ \_ \_ \_

für den Anlagenstandort

Straße / HNr.: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Kunde “ genannt)

## Präambel

Mit § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 idgF (kurz EIWOG) besteht die Möglichkeit, in Mehrfamilienhäusern gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Jeder Netzbetreiber behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über Anlage des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

## 1. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Verbrauchsanlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als „teilnehmender Berechtigter“ an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Abrechnung erfolgt über die Saldierung der Messwerte der oben angeführten Kundenanlage mit dem zugeordneten ideellen Anteil. Die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH“ in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage der Salzburg Netz ([www.salzburgnetz.at](http://www.salzburgnetz.at)) abrufbar.

## 2. Pflichten des Kunden als teilnehmender Berechtigter

Der teilnehmende Berechtigte hat einen Errichtungs- und/oder Betriebsvertrag iS des § 16a Abs 4 EIWOG mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage abgeschlossen, der unter anderem auch seinen ideellen Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage regelt.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Betriebes der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind zwischen dem Kunden und dem Betreiber der Erzeugungsanlage zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers. Im Falle von Änderungen hat der Kunde den Netzbetreiber zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG

Die Abrechnung/Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt mittels Zuordnung der vereinbarten ideellen Anteile pro Viertelstunde. Der Kunde als teilnehmender Berechtigter stimmt der Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte (gemessene Verbrauchszeitreihe, Zeitreihe des ideellen Anteiles der Erzeugung, Zeitreihe des Restbezuges aus dem öffentlichen Netz) durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage für die Zwecke der vertragskonformen Verwendung bis auf jederzeitigen Widerruf zu. Diese Zustimmungserklärung ist gesondert zu unterfertigen. Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt die erteilte Zustimmung zur Auslesung der ¼-h Werte nicht automatisch. Diese ist gesondert zu widerrufen. Der Netzbetreiber übermittelt dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage die entsprechenden messerelevanten Daten.

### 3. Pflichten des Netzbetreibers

Salzburg Netz schließt mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen Vertrag ab, welcher die Beteiligungsverhältnisse der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beinhaltet. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird Salzburg Netz die erzeugte Energie auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der ¼-h-Messwerte aufteilen. Salzburg Netz haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihr vom Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bekannt gegeben wurde.

Der Netzbetreiber ermittelt die Viertelstundenwerte (Zeitreihen) der Erzeugungsanlagen und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten, berechnet die Zuweisung der erzeugten Energie und nimmt die Aufteilung auf die einzelnen Zählpunkte vor. Sodann werden für jeden Zählpunkt die saldierten Werte (Verbrauch minus zugewiesener Erzeugungsanteil und Überschusseinspeisemenge der Erzeugungsanlage) pro Viertelstunde errechnet, damit diese der Netzrechnung zugrunde gelegt bzw. an den Energielieferanten weitergemeldet werden können.

Die Verbrauchsanlage wird mit einem Messgerät ausgestattet, welches die erforderliche Messung der ¼-h-Verbrauchswerte durchführt.

Für die Zuteilung der ideellen Anteile an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie der daraus bereitgestellten Energie wird das laut Betreibervertrag gewählte Modell herangezogen.

### 4. Sonstiges

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Berechtigte kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- ii) der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage widerruft.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

Salzburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. Herwig Struber, MSc    Dipl.-Ing. Dr. Walter Tenschert  
Salzburg Netz GmbH

\_\_\_\_\_  
Kunde (firmenmäßige Zeichnung)

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG